OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Woher d4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652948/2/KH

Datum:
Linz,16. November 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E. W. N., x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. September 2023, GZ: BHPEVerk-2023-324864/2-RMI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. September 2023, GZ: BHPEVerk-2023-324864/2-RMI, entzog die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) E. W. N. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten ab Bescheidzustellung, ordnete eine Nachschulung an und schloss die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aus. Dem Bf wurde vorgeworfen, auf der Autobahn entgegen der Fahrtrichtung gefahren zu sein.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er von der Arbeit mit seinem PKW nach Hause fahren wollte. Bei der Autobahneinfahrt beim Tunnel seien Arbeiten durchgeführt worden und er habe einen Arbeiter gefragt, ob er Richtung Linz fahren dürfte. Er habe keine Antwort, sondern ein Handzeichen erhalten, dass er fahren dürfe. Dann habe er gesehen, dass die Auffahrt Richtung Linz gesperrt war, sei fünf Meter zurückgefahren, woraufhin der Arbeiter zu ihm gekommen sei und ihn informiert habe, dass er die Polizei rufe. Er ersuche um nochmalige Prüfung, da er zwei Kinder unter 18 Jahren habe, seine Frau aufgrund einer Krankheit nicht arbeite und er viele Schulden habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Über den Bf wurde mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. August 2023, GZ: BHKI/923090014700/23, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) verhängt, da ihm ein Verstoß gegen § 47 iVm § 46 Abs. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 2 lit. c StVO vorgeworfen wurde. Er hat am 24. August 2023 um 20:10 Uhr im Gemeindegebiet von 4564 Klaus an der Pyhrnbahn auf der Autobahn A9 Rampe B Str.km 28 auf der Autobahnauffahrt Klaus, Rampen-km 0,100 als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren.

Die Strafverfügung wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, in welchem sich auch die rechtskräftige Strafverfügung vom 31. August 2023, GZ: BHKI/923090014700/23, befindet, mit welcher der Bf wegen eines Verstoßes gegen § § 47 iVm § 46 Abs. 4 lit. a StVO bestraft wurde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet und darüber hinaus eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2. Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung hinsichtlich der der vorliegenden Entziehung der Lenkberechtigung zugrunde liegenden Verwaltungsstraftat erübrigen sich, da eine derartige Strafverfügung Bindungswirkung im Administrativverfahren nach dem FSG entfaltet. Auf die Vorbringen des Bf hinsichtlich des Tatherganges ist somit nicht einzugehen, da bezüglich des vorliegenden Sachverhalts eine Bindung an die rechtskräftige Bestrafung des Bf im Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, GZ: BHKI/923090014700/23, besteht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 46 Abs. 4 lit. a StVO ist es auf der Autobahn verboten, eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt, […].

Gemäß § 7 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand
[...]
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
[...]
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen [...].

§ 26 Abs. 1 FSG normiert, dass im Fall des Vorliegens einer der in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretungen, die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen hat.

Gemäß § 24 Abs. 3 Z. 1a FSG hat die Behörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretung eine Nachschulung anzuordnen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im maßgeblichen Sachverhalt erwähnt, wurde der Bf mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. August 2023, GZ: BHKI/923090014700/23, wegen eines Verstoßes gegen § 47 iVm § 46 Abs. 4 lit. a Straßenverkehrsordnung bestraft, wobei ihm vorgeworfen wurde, auf der Autobahn A9 die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren zu haben, obwohl sich dies aus den Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ergeben hat.
Der Bf hat die Strafverfügung nicht bekämpft, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen ist.

2.2. Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur entfalten rechtskräftige Bestrafungen im Verwaltungsstrafverfahren Bindungswirkung auf Administrativverfahren nach dem Führerscheingesetz.

Nachstehend führt der Verwaltungsgerichtshof beispielswiese in ständiger Rechtsprechung in Bezug auf die Bindung der Führerscheinbehörden an rechtskräftige Bestrafungen (hier zur Geschwindigkeitsüberschreitung) Folgendes aus: „Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der

Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). [...] Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009).[...]" (VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, vgl. auch 30. Oktober 2018, Ra 2018/11/0213).

2.3. Aufgrund der unter Pkt. IV.2.1. erwähnten rechtskräftigen Strafverfügung vom 31. August 2023, GZ: BHKI/923090014700/23 steht somit sowohl verbindlich fest, dass der Bf sein KFZ auf einer Autobahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung gelenkt hat, als auch, dass ihn Verschulden an diesem Fahrfehler trifft. Aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs kann eine neuerliche Beurteilung der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr erfolgen, es besteht insofern Bindung an den in der rechtskräftigen Strafverfügung enthaltenen Ausspruch.

2.4. Gemäß § 26 Abs. 1 FSG hat die Mindestentziehungsdauer bei jener Übertretung, wegen der der Bf rechtskräftig mit Strafverfügung vom 31. August 2023 bestraft wurde (Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen), sechs Monate zu betragen. Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf lediglich für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer entzogen, was vorliegend nicht zu beanstanden ist.

2.5. Die weiters angeordnete Nachschulung ergibt sich zwingend aus der Bestimmung des § 24 Abs. 3 Z. 1a FSG – somit bestand diesbezüglich kein Ermessensspielraum für die belangte Behörde, sondern war die Nachschulung zwingend anzuordnen.

2.6. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen und die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing